



*Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland*  
*Kreisgruppe Düren*

An die  
Gemeinde Nörvenich  
Bahnhofstraße 25  
52388 Nörvenich  
[info@noervenich.de](mailto:info@noervenich.de)

26.03.2018  
Per Post und E-Mail

Betr.: Bebauungsplan Nörvenich – Rath K2 – „An der Marienkapelle“  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2)BauGB

Landesbüro-Zeichen: DN 297/16

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan (BBP) Nörvenich – Rath K2 – „An der Marienkapelle“ der Gemeinde Nörvenich gibt der BUND die folgende Stellungnahme ab:

#### 1.) Unterlagen

Zum BBP wurden auch eine Artenschutzprüfung (ASP) und ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet. Diese wurden weder den Naturschutzverbänden vorgelegt noch sind sie im Internet einsehbar. Sie sind für eine abschließende Stellungnahme unverzichtbar. Daher beantragen wir hiermit, uns diese zuzusenden. Dies ist auch per E-Mail möglich.

#### 2.) Artenschutz

In der Stellungnahme vom 31.08.2016 zum oben genannten BBP haben wir uns wie gewünscht zum Umfang und Detaillierungsgrad der UP, insbesondere der ASP geäußert. Wir haben vorgeschlagen, in der ASP auch das Thelensmaar, das Rather Fließ, den Ortsrand mit der beanspruchten Grünlandfläche und den Gärten, die CEF-Maßnahmen und die angrenzende Feldflur bis in eine Tiefe von ca. 200 m einzubeziehen. Zu kartieren wären die RL-Arten der Amphibien und Reptilien, der Säugetiere und der Vögel. Hierbei sind Flug- bzw. Wanderkorridore, Nahrungshabitate und Fortpflanzungsstätten anzugeben.

Dies halten wir nach wie vor für erforderlich. Nach den uns vorliegenden Unterlagen wurde lediglich eine ASP Stufe 1 durchgeführt.

Das Potential der Feldflur für die Artenvielfalt und die Eingriffserheblichkeit der Planung werden unterschätzt. Es ist nicht zutreffend,

- dass die biologische Vielfalt und das floristische Potential auf ackerbaulich genutzten Flächen per se gering sind. Die ökologische Wertigkeit der Flächen hängt vielmehr von der Art der Bewirtschaftung ab. Ruhende Samen von Wildkräutern können

jahrzehntlang ihre Keimfähigkeit bewahren. Werden ackerbaulich genutzte Flächen bebaut, geht dieses Potential verloren.

- dass genug Ausweichflächen für die betroffenen Arten vorhanden sind. Denn sonst gäbe es nicht den katastrophalen Bestandsrückgang der Arten der Feldflur.
- dass im Bereich der künftigen Gärten von einer Erhöhung der Artenvielfalt ausgegangen werden kann. Denn gerade aufgrund der Dichte der geplanten Bebauung und der kleinräumigen Gärten werden sich dort künftig nur häufige, störungsunempfindliche Allerweltsarten ansiedeln.

Zu berücksichtigen bei der Bewertung der Eingriffserheblichkeit sind nicht nur die reine Flächeninanspruchnahme sondern „betriebsbedingte“ Beeinträchtigungen aller Art nicht nur im Plangebiet selbst sondern auch im Umfeld (Feldflur und angrenzende Biotope wie das Rather Fließ), z.B. Verlärmung, Beunruhigung, Kulissenwirkung, freilaufende Hunde und Katzen.

### 3.) Im Umfeld vorhandene CEF-Maßnahmen

Die CEF-Maßnahmen im Zuge des Braunkohletagebaus sind hinreichend zu berücksichtigen. Es muss gewährleistet sein, dass diese Anpflanzungen im Umfeld auch nach Realisierung der Planungen (Fläche für Gemeinbedarf und Wohnbebauung) ihre Funktion uneingeschränkt erfüllen.

Zudem sind die Nebenbestimmungen der unteren Wasserbehörde aus dem wasserrechtlichen Verfahren „Antrag der Gemeinde Nörvenich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 WHG Beseitigung eines Nebengewässers des Rather Fließes in Nörvenich“ (AZ: 66/1 AG 344 Na)“ vollständig zu erfüllen. Diese beziehen sich auf die Funktion der CEF-Maßnahmen und die Gefährdung der Bechsteinfledermaus. Nach diesen Nebenbestimmungen ist der Baumbestand am Josef-Steffens-Weg vollständig zu erhalten. Sollte dies bei der derzeitigen Planung nicht möglich sein, ist auf die Anbindung an den Josef-Steffens-Weg zu verzichten oder eine andere Lösung (z.B. Ausweichbuchten oder Einbahnstraßenregelung) zu wählen. Hierzu verweisen wir auch auf das Schreiben der Gemeinde Nörvenich vom 26.09.2017 an das Umweltamt des Kreises Düren.

### 4.) Erschließung

Die zusätzliche Erschließung über den Josef-Steffens-Weg halten wir nicht für erforderlich. Sie vergrößert die Eingriffserheblichkeit und die Erschließungskosten, besonders durch die Straßenverbreiterung und das Brückenbauwerk. Die hierfür angegebenen Gründe sind nicht nachvollziehbar, zumal die Verkehrsuntersuchung gezeigt hat, dass verkehrliche Probleme nicht zu erwarten sind. Zudem sind die Nebenbestimmungen des wasserrechtlichen Verfahrens vollständig zu beachten und der Baumbestand vollständig zu erhalten (s. Punkt 3).

### 5.) Entwässerung

Niederschlagswasser aus dem geplanten Baugebiet kann angeblich aus topografischen Gründen nicht in das Rather Fließ bzw. Thelens Maar eingeleitet werden. Wir halten diese Begründung für überdenkenswert und die Einleitung in Maar oder Fließ nach wie vor für die beste Lösung. Daher bitten wir, sorgfältig zu prüfen, ob dies nicht doch machbar ist.

### 6.) Festsetzungen

Festsetzungen zur Förderung der erneuerbaren Energien, zur Schonung der Energie- und Wasservorräte, zur Bepflanzung sowie weitere Festsetzungen zur Schonung von Umwelt und

Natur begrüßen wir ausdrücklich. Sie sollten so konkret und detailliert wie möglich in einem Vertrag mit dem Projektträger festgelegt, vereinbart und offengelegt werden.

Wir regen weitere Festsetzungen an, z.B. (keine abschließende Aufzählung):

- Zur optimalen Nutzung der Sonnenenergie sollte neben der Ausrichtung der Dachflächen auch die Dachneigung vorgeschrieben sein.
- Die Festsetzungen zur Bepflanzung sollten ergänzt werden um eine Artenliste der zur Pflanzung zugelassenen Bäume und Sträucher. Diese Liste sollte nur einheimische Arten umfassen, so würden z.B. Hecken aus Kirschlorbeer vermieden.
- Auf Pestizide ist nicht nur „bei der Pflege von Grünflächen möglichst“ zu verzichten sondern generell.
- Die Festsetzungen zur umweltschonenden Beleuchtung sollten ergänzt werden, z.B. sollten nur möglichst wenige, niedrige Laternen und Leuchten eingesetzt werden, die im montierten Zustand kein Licht in und oberhalb der Horizontalen abstrahlen (s. Anlage).

#### 7.) Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich sollte ortsnah und funktional so erfolgen, dass die Lebensbedingungen für Arten der Feldflur und des Offenlandes, insbes. Vögel und Fledermäuse, verbessert werden.

Wir regen an, die Ausgleichsmaßnahmen so anzulegen, dass um den nördlichen und westlichen Ortsrand von Rath Extensivierung von Ackerflächen und/oder ein Grünlandstreifen mit einzelnen Bäumen und einer eventuell auch lückigen Hecke aus bodenständigen Sträuchern festgelegt wird, so dass die Bebauung gegen die freie Feldflur abgeschirmt und die CEF-Maßnahme am Rather Fließ mit der jungen Streuobstwiese südöstlich von Rath an der K 54 verbunden wird.

Es ist eine vollständige Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Auch die externen Ausgleichsflächen und –maßnahmen sind nach Lage, Größe, Umfang und Art festzulegen und darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen